

Satzung der Gemeinde Rieseby über die Bildung eines Seniorenbeirats

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58), in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

(Alle Bezeichnungen, die in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.)

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Senioren der Gemeinde Rieseby, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Mitbürger in Rieseby. Er soll unabhängig von Parteien, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und ähnlichen Organen wirken. Zu diesem Zweck wird er Forderungen und Anregungen formulieren und in der Öffentlichkeit und gegenüber den jeweils zuständigen Institutionen vertreten.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Senioren an.
- (3) Der Seniorenbeirat ist in der Bestimmung seiner Aufgaben frei.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Sie werden in einer öffentlichen Versammlung von den wahlberechtigten Senioren gewählt.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind in der öffentlichen Versammlung alle anwesenden Bürger der Gemeinde Rieseby, soweit sie das 60. Lebensjahr überschritten haben und auch bei den allgemeinen politischen Wahlen aktiv und passiv wahlberechtigt sind.
- (2) Wählbar sind die vorgeschlagenen Kandidaten, soweit sie das 60. Lebensjahr überschritten, ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 6 Monaten in Rieseby haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitarbeiter der Amtsverwaltung.

§ 5

Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 2,5 Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird in einer öffentlichen Versammlung, die von dem Bürgermeister einberufen und geleitet wird. Der Termin sowie die Kandidaten werden rechtzeitig ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. In dieser Versammlung erhalten die Kandidaten Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.

- (2) Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten ist erforderlich, wenn sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Es bedarf keiner Unterschriftensammlung.
- (3) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die spätestens vier Wochen vor dem Wahltag beim Bürgermeister vorliegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- (4) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu drei Stimmen. Pro Kandidat kann eine Stimme abgegeben werden.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückerliste.

§ 7

Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in den Seniorenbeirat nach.

§ 8

Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und Stellvertreter sind an die interne demokratische Willensbildung des Seniorenbeirates gebunden.

§ 9

Teilnahme- und Antragsrecht

Das zuständige Mitglied des Seniorenbeirates kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Interessen der über 60-jährigen Bürger der Gemeinde Rieseby betreffen, teilnehmen, schriftlich Anträge stellen und diese mündlich begründen.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheit eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

- (1) Der zuständige Fachausschuss der Gemeinde Rieseby lädt den Seniorenbeirat mindestens einmal jährlich zu einer Aussprache ein.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rieseby, den 23.04.2008



Johann W. Kempe
Bürgermeister

